

### 1. Präambel

- I. Der Stadtjugendring Bremerhaven e.V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss, der am sozialen, kulturellen, beruflichen und politischen Geschehen interessierten Bremerhavener Kinder- und Jugendgemeinschaften. Er ist bedacht, durch gemeinsames Handeln die Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendarbeit in Bremerhaven jederzeit zu vertreten.
- II. Die Mitgliedsverbände bekennen sich zur gemeinsamen Erklärung zur Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen.
- III. Grundlage der Zusammenarbeit sind die gegenseitige Achtung und die strikte Wahrung der Integrität der Mitglieder, unabhängig von deren politischen, religiösen, weltanschaulichen und ethnischen Unterschieden.
- IV. Der Stadtjugendring Bremerhaven e.V. bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Er tritt für die Verwirklichung der Menschenrechte, für Demokratie, Freiheit, Gewaltlosigkeit und Frieden in einer lebenswerten Welt ein. Die Arbeit wird getragen vom Willen zu Gerechtigkeit, den Gedanken des Antifaschismus und der internationalen Solidarität.
- V. Die Arbeitsformen gestaltet der Stadtjugendring Bremerhaven e.V. demokratisch. Notwendige Auseinandersetzungen führen wir in offener Weise unter Achtung der Grundsätze und der Anerkennung des anderen.

### § 1 Name, Sitz und Zweck

- I. Der Stadtjugendring Bremerhaven e.V. mit Sitz in 27570 Bremerhaven, Rheinstraße 109, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- III. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. eigene Seminare, Veranstaltungen, Ausstellungen, Freizeiten und internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland, die die Jugendarbeit für junge Menschen und die Mitgliedsverbände ergänzen und fördern,
  - b. die Vertretung der verbandsübergreifenden, gemeinschaftlichen und allgemeinen Belange und Interessen junger Menschen und der Jugendverbände in der Öffentlichkeit, gegenüber Politik und Behörden,

## Satzung

---

- c. die Förderung der Ziele der Jugendgemeinschaften, des gegenseitigen Verständnisses und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Bremerhavener Jugendgemeinschaften,
- d. die Förderung eines sozialen, demokratischen, politischen und kulturellen Bewusstseins junger Menschen und so an der Erziehung im Sinne der freiheitlichen Demokratie zu verantwortungsbewussten Persönlichkeiten mitzuwirken,
- e. die Bekämpfung nationalistischer, rassistischer, totalitärer und militaristischer Tendenzen bei Kindern und Jugendlichen, in der Kinder- und Jugendarbeit und innerhalb der Jugendverbände,
- f. das Haus der Jugend als Ort der Koordination, Organisation und Kommunikation der Kinder- und Jugendverbände Bremerhaven, um ihnen Räumlichkeiten für die verbandliche und inhaltliche Arbeit anzubieten. Die Nutzung der Räumlichkeiten im Haus der Jugend wird regelmäßig vom Vorstand bezüglich der Nutzungszwecke der Jugendverbandsarbeit überprüft. Das Haus der Jugend soll nicht für rein gewinnorientierte Zwecke genutzt werden.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- I. Der Stadtjugendring Bremerhaven e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- I. Mittel des Stadtjugendrings Bremerhaven e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Begünstigungen**

- I. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 5 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- I. Bei Auflösung des Stadtjugendrings Bremerhaven e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bremerhaven, zweckgebunden für die Aufgaben der Jugendförderung, welche ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sind.
- II. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### § 6 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Stadtjugendrings Bremerhaven e. V. kann auf Antrag jede Bremerhavener Jugendorganisation, Jugendgruppe und jeder Jugendverband werden, die/der ein Zusammenschluss von jungen Menschen, mehrheitlich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ist, die/der
  - a. sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zu den Grundrechten Freiheit des Gewissens, Freiheit der Person und Freiheit der Gemeinschaft bekennt,
  - b. in ihrem/seinem organisatorischen Aufbau demokratisch ist und deren Mitglieder die Möglichkeit haben, durch Wahlen und Beschlüsse die Geschicke ihrer Organisation selbst zu lenken,
  - c. sich zur aktiven Mitarbeit in den Gremien des Stadtjugendrings Bremerhaven e. V. verpflichtet,
  - d. die Satzung des Stadtjugendrings Bremerhaven e. V. anerkennt und
  - e. die im Stadtgebiet Bremerhaven tätig ist.
- II. Von einzelnen Aufnahmebedingungen kann abgewichen werden, wenn es sich um
  - a. institutionelle Organisationen handelt, die nicht ausschließlich Jugendarbeit/Jugendbildung betreiben, sich jedoch mit der Interessenvertretung für ihre jungen Mitglieder befassen und deren Satzung und praktische Arbeit der Zielsetzung des Stadtjugendrings entsprechen (§ 1, Satzung des SJRs).
  - b. Interessengemeinschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt, die sich an der Jugendarbeit im Sinne des § 1 des Kinder und- Jugendhilfegesetzes und dem § 6 (Mitgliedschaft), a, c, d und e der Satzung des SJRs orientieren.
  - c. Jugendorganisationen von Parteien handelt, die sich zu § 6 (Mitgliedschaft), a-e der Satzung des SJRs verpflichten.
  - d. Selbstorganisierte Kinder- und Jugendbeteiligungsgruppen handelt. Sie können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Interessengemeinschaft dem Stadtjugendring beitreten, solange der Zweck der Gruppe verfolgt wird und sie sich an dem § 6 (Mitgliedschaft), a, c, d und e der Satzung des SJRs orientieren.
- III. Dem Aufnahmeantrag ist eine Satzung und/oder Geschäftsordnung der antragstellenden Organisation/Gruppe beizufügen.
- IV. Der Austritt einer Jugendorganisation, Jugendgruppe oder eines Jugendverbands kann

## Satzung

---

jederzeit erfolgen. Der Austritt muss vorher schriftlich dem Vorstand des Stadtjugendrings Bremerhaven e. V. mitgeteilt werden.

- V. Die Mitgliedschaft derjenigen Verbände, die über einen Zeitraum von einem Jahr die Mitarbeit vernachlässigen/nicht in den Gremien des Stadtjugendringes mitarbeiten, ruht automatisch. Die Zahl der Delegierten wird entsprechend reduziert. Nach einem weiteren Jahr ohne Mitarbeit oder bei Verstoß gegen die Satzung kann die Mitgliedsversammlung den Ausschluss aus dem Stadtjugendring Bremerhaven e.V. beschließen.
- VI. Es werden keine Beiträge von den Mitgliedern erhoben.

### **§ 7 Vereinsorgane**

- I. Die Organe des Stadtjugendrings Bremerhaven e. V. sind
  - a. die Mitgliederversammlung (MV)
  - b. der Vorstand.
- II. In die MV entsenden die im Stadtjugendring Bremerhaven e. V. vertretenen Organisationen/Gruppen mit
  - bis 25 Mitglieder: 1 Delegierte\*r
  - bis 50 Mitglieder: 2 Delegierte
  - bis 100 Mitglieder: 3 Delegierte
  - über 100 Mitglieder: 4 Delegierte
- III. Institutionelle Organisationen, Interessengemeinschaften und Jugendorganisationen von Parteien, sowie selbstorganisierte Kinder- und Jugendbeteiligungsgruppen entsenden jeweils eine\*n Delegierte\*n.
- IV. **Die Mitgliederversammlung**
  - a. Die MV wird vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr einberufen. Wird von 1/3 der Mitgliedsverbände die Einberufung einer außerordentlichen MV verlangt, so hat der Vorstand dem zu entsprechen.
  - b. Einladungen werden nur an die Mitgliedsverbände und nicht an die Delegierten versandt.

## Satzung

---

- c. Der Termin einer MV ist den Verbänden mindestens sechs Wochen vorher vom Vorstand mitzuteilen. Mindestens zwei Wochen vorher muss der Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einladen.
- d. Aus zwingenden Gründen, die bei der Einladung mitzuteilen sind, hat der Vorstand die Möglichkeit, auch kurzfristig einzuladen.
- e. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand des Vereins, bei Neuwahlen des Vorstands der von der MV gewählten Versammlungsleitung.
- f. Die MV ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Delegierten anwesend sind.
- g. Ist eine MV nicht beschlussfähig, kann der Vorstand unter Verkürzung der Einladungsfrist erneut zu einer MV einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
- h. Von jeder MV ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Punkte der Versammlung, die Beschlüsse aber wörtlich formuliert, wiedergibt. Dieses Protokoll ist den Verbänden innerhalb einer Frist von 4 Wochen zuzusenden. Die Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen.

### V. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden,
- b. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer\*innen (eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer\*innen ist möglich),
- c. Stellungnahme zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- d. Entlastung des Vorstands,
- e. Wahl von einer/einem Vertreter\*in des Stadtjugendrings Bremerhaven e. V. für den Vorstand des Bremer Jugendrings (in Anlehnung an die Amtsperioden des Vorstands des Bremer Jugendrings e.V.),
- f. Beschlussfassung über alle der Versammlung vorliegenden Anträge und Satzungsänderungen,
- g. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und der/des Bildungsreferent\*in,
- h. Beschlussfassung über Arbeitsvorhaben sowie die Beratung und Unterstützung des Vorstands,

## Satzung

---

- i. die kontinuierliche inhaltliche Arbeit,
- j. die Zustimmung bei Berufung beratender Mitglieder durch den Vorstand und
- k. die Bildung verschiedener Arbeitsgruppen aus ihren Mitgliedern.

### VI. Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus dem mit drei Personen zu besetzenden geschäftsführenden Vorstand (die/der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende), in der Regel vier Beisitzer\*innen und der Vertreter\*in des Stadtjugendrings Bremerhaven e. V. im Vorstand des Bremer Jugendrings e.V.
- b. Die/der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer\*innen werden in drei getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion von 4 Perioden ist zulässig. Die MV kann davon, durch Mehrheitsbeschluss mit absoluter Mehrheit (mehr als 50%) abweichen.
- c. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die/den Vorsitzende\*n und eine\*n der stellvertretende\*n Vorsitzende\*n vertreten.
- d. Die Anzahl der sich zur Wahl stehenden Personen einer Organisation orientiert sich an der Stärke der Delegiertenzahl §7, II der Satzung des SJR. Es ist darauf zu achten, dass der Vorstand aus möglichst vielen Verbänden besteht.
- e. Der Vorstand kann bis zu zwei kooptierte (zugewählte) Mitglieder berufen, die im Vorstand beratend, ohne Stimmrecht tätig sind.
- f. Der Vorstand leitet die Arbeit des Stadtjugendrings Bremerhaven e. V. und führt die laufenden Geschäfte. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
- g. Das Geschäftsjahr des Stadtjugendrings Bremerhaven e.V. ist das Kalenderjahr.

### **§ 8 Wahlen, Beschlussfassung, Fristen**

- I. Stimmberechtigt sind die von den Verbänden entsandten, anwesenden Delegierten und der Vorstand. Jede\*r Delegierte hat nur eine Stimme. Bei Vorstandswahlen und Abstimmungen nach § 5 (Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke) sind ausschließlich die Delegierten stimmberechtigt. Auf Antrag einer/eines Delegierten ist geheim abzustimmen.

## Satzung

---

- II. Für Abstimmungen über Aufnahme, Ausschluss und Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- III. Bei anderen Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen, außer bei Abstimmungen nach § 5 (Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke), reicht eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- IV. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag, eine Wahl oder ein Beschluss als abgelehnt.
- V. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- VI. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 3 Wochen vor dem Termin beim Vorstand eingehen.
- VII. Auf einer Mitgliederversammlung können Initiativanträge gestellt werden, wenn mindestens 3 Verbände diese unterstützen und ein Initiativgrund vorliegt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 06.05.2019 beschlossen und tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bremerhaven, den 06.05.2019